

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL): Umsetzung STIKO-Empfehlungen August 2018

Vom 22. November 2018

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	
3.	Bürokratiekostenermittlung	3
4.	Verfahrensablauf	3
5.	Dokumentation des gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens	5
5.1	Unterlagen des Stellungnahmeverfahrens	6
5.2	Stellungnahme Bundesärztekammer	12

1. Rechtsgrundlage

Nach § 20i Absatz 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen im Sinne des § 2 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Dies gilt für Schutzimpfungen, die wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos durch einen Auslandsaufenthalt indiziert sind, nur dann, wenn der Auslandsaufenthalt beruflich bedingt oder im Rahmen der Ausbildung vorgeschrieben ist oder wenn zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein besonderes Interesse daran besteht, der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland vorzubeugen (§ 20i Absatz 1 Satz 2 SGB V). Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen soll nach § 20i Absatz 1 Satz 3 SGB V der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in Richtlinien nach § 92 auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung der Schutzimpfungen für die öffentliche Gesundheit bestimmen. Abweichungen von den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission sind durch den G-BA besonders zu begründen (§ 20i Absatz 1 Satz 4 SGB V).

Zu den Änderungen der STIKO-Empfehlungen hat der G-BA nach § 20i Absatz 1 Satz 5 SGB V innerhalb von drei Monaten nach ihrer Veröffentlichung eine Entscheidung zu treffen.

Für den Fall, dass eine Entscheidung durch den G-BA nicht fristgemäß zustande kommt, dürfen die von der STIKO empfohlenen Änderungen der STIKO-Empfehlungen (mit Ausnahme von Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 Satz 2 SGB V) zu Lasten der Gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden, bis die Richtlinienentscheidung vorliegt.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit dem Beschluss zur Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) finden die Änderungen, der im Epidemiologischen Bulletin Nr. 34 dieses Jahres veröffentlichten STIKO-Empfehlungen Berücksichtigung.

Der G-BA hat zur Umsetzung der STIKO-Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung quadrivalenter Influenzaimpfstoffe zur saisonalen Grippeschutzimpfung am 5. April 2018 sowie zur HPV-Impfung von Jungen am 20. September 2018 bereits entsprechende Beschlüsse gefasst.

Der vorliegende Beschluss beinhaltet die Umsetzung der darüberhinausgehend geänderten STIKO-Empfehlungen, wie sie im Epidemiologischen Bulletin Nr. 34 veröffentlicht wurden. Dies betrifft die Ergänzung eines Hinweises auf die neue "Tabelle 3: Umsetzung der sequentiellen Pneumokokken-Indikationsimpfung ab dem Alter von 2 Jahren unter Berücksichtigung des bisherigen Impfstatus" (Seite 350 des Bulletins Nr. 34)

Des Weiteren erfolgt die Umsetzung der STIKO-Empfehlungen hinsichtlich des Herabsetzens der oberen Altersgrenze im Impfkalender (Seite 338 des Bulletins Nr. 34) für die zweite Tdap-Auffrischimpfung und die erste Poliomyelitis-Auffrischimpfung von 17 auf 16 Jahren. Eine Tdap-Impfung oder eine Poliomyelitis-Impfung mit 17 Jahren ist gemäß dem Impfkalender eine Nachholimpfung. Die Nachholimpfung im Alter von 17 Jahren kann mit einer Kombinationsimpfung (Diphtherie-Tetanus-Pertussis-Poliomyelitis) erfolgen. Gemäß § 11 Absatz 2 der Schutzimpfungs-Richtlinie ist die Nachholung von Impfungen und die Vervollständigung des Impfschutzes bei Jugendlichen spätestens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vom Leistungsanspruch an die gesetzliche Krankenversicherung umfasst, so dass es insoweit keiner weitergehenden Änderung der Anlage 1 zur Abbildung des Anspruches auf Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Pertussis und Tetanus bedurfte. Die jeweilige Indikationsimpfung und die hierzu gesondert ausgesprochenen – unveränderten – Empfehlungen bleiben hiervon unberührt.

Hinsichtlich der Ergänzung der ausgewiesenen FSME-Risikogebiete im Epidemiologischen Bulletin Nr. 34/2018 erfolgt keine Änderung der Schutzimpfungsrichtlinie zur Impfung gegen FSME. Dass der Leistungsanspruch die Indikations-Impfung "entsprechend den aktuellen

Hinweisen zu FSME-Risikogebieten die im Epidemiologischen Bulletin des RKI veröffentlicht sind", umfasst, ergibt sich aus eben diesem allgemeinen Verweis zur Konkretisierung der FSME-Risikogebiete. Darüber hinaus bedarf es mit Blick auf deren stetige Aktualisierung keiner gesonderten Benennung der aktuell ausgewiesenen FSME-Risikogebiete.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Mit der Vorbereitung einer Entscheidung über die Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie hat der Unterausschuss Arzneimittel eine Arbeitsgruppe beauftragt, die sich aus den von den Spitzenorganisationen der Leistungserbringer benannten Mitgliedern, der vom GKV-Spitzenverband benannten Mitglieder sowie Vertreter(innen) der Patientenorganisationen zusammensetzt.

In der Sitzung dieser Arbeitsgruppe am 13. September 2018 wurde über die Umsetzung der geänderten STIKO-Empfehlungen beraten. Als Beratungsergebnis der Arbeitsgruppe wurde eine entsprechende Beschlussvorlage in der Sitzung des Unterausschuss Arzneimittel am 25. September 2018 abschließend beraten und konsentiert.

Der Unterausschuss Arzneimittel hat in der Sitzung am 25. September 2018 entschieden, das Stellungnahmeverfahren mit der Bundesärztekammer (BÄK) nach § 91 Abs. 5 SGB V i. V. m. 1. Kapitel § 11 der VerfO des G-BA mit Frist bis zum 26. Oktober 2018 einzuleiten.

Ausweislich ihrer Stellungnahme vom 26. März 2018 befürwortet die BÄK den vorgelegten Beschlussentwurf zur Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie und hat hierzu keine Änderungshinweise. Zudem hat BÄK in ihrem Anschreiben mitgeteilt, dass sie von ihrem Recht zur mündlichen Stellungnahme keinen Gebrauch macht. Demzufolge war auch eine mündliche Anhörung nicht durchzuführen.

Zeitlicher Beratungsverlauf

Sitzung der AG/ UA / Plenum	Datum	Beratungsgegenstand
AG Schutzimpfungen	13. September 2018	Beratung zur Änderung der SI-RL
UA Arzneimittel	25. September 2018	Beratung und Konsentierung des Stellungnahmeentwurfs zur Änderung der SI-RL
		Beschluss über die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens nach § 91 Abs. 5 SGB V
UA Arzneimittel	6. November 2018	Beratung und Konsentierung der Beschlussvorlage zur Änderung der SI- RL
Plenum	22. November 2018	Beschlussfassung

Berlin, den 22. November 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

Prof. Hecken

5. Dokumentation des gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens

Gemäß § 91 Abs. 5 SGB V ist bei Beschlüssen, deren Gegenstand die Berufsausübung der Ärzte, Psychotherapeuten oder Zahnärzte betrifft, der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft der Kammern dieser Berufe auf Bundesebene Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Unterausschuss Arzneimittel des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2018 entschieden, der Bundesärztekammer gemäß § 91 Abs. 5 SGB V i. V. m. § 11 des 1. Kapitels der Verfahrensordnung des G-BA Gelegenheit zur Stellungnahme vor einer endgültigen Entscheidung des G-BA über die Änderung der Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL) nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 SGB V zu geben.

Mit Schreiben vom 25. September 2018 wurden der Bundesärztekammer (BÄK) der Beschlussentwurf und die Tragenden Gründe übermittelt.

Darüber hinaus ist jedem, der berechtigt ist, zu einem Beschluss des G-BA Stellung zu nehmen und eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, nach § 91 Abs. 9 SGB V in der Regel auch die Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme zu geben.

Ausweislich ihrer Stellungnahme vom 26. Oktober 2018 befürwortet die BÄK den vorgelegten Beschlussentwurf zur Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie und hat hierzu keine Änderungshinweise. Zudem hat BÄK in ihrem Anschreiben mitgeteilt, dass sie von ihrem Recht zur mündlichen Stellungnahme keinen Gebrauch macht. Demzufolge war auch eine mündliche Anhörung nicht durchzuführen.

5.1 Unterlagen des Stellungnahmeverfahrens



Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin

Bundesärztekammer Herbert-Lewin-Platz 1 10623 Berlin

gemäß § 91 SGB V Unterausschuss Arzneimittel

Besuchsadresse: Wegelystraße 8 10623 Berlin

Ansprechpartner/in: Abteilung Arzneimittel

Telefon: 030 275838210

Telefax: 030 275838205

E-Mail: arzneimittel@g-ba.de

Internet: www.g-ba.de

Unser Zeichen: PN/Fun

Datum: 25. September 2018

Stellungnahmeverfahren vor einer abschließenden Entscheidung des G-BA über eine Änderung der Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie / SI-RL): Umsetzung der STIKO-Empfehlungen August 2018

Sehr geehrter

der Unterausschuss Arzneimittel des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) hat in seiner Sitzung am 25. September 2018 entschieden, der Bundesärztekammer gemäß § 91 Abs. 5 SGB V i. V. m. § 11 des 1. Kapitels der Verfahrensordnung des G-BA Gelegenheit zur Stellungnahme vor einer endgültigen Entscheidung des G-BA über die Änderung der Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie / SI-RL) nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 SGB V zu geben.

Hiermit geben wir Ihnen die Möglichkeit zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen zu der vorgesehenen Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie Umsetzung der STIKO-Empfehlungen August 2018 bis zum

26. Oktober 2018.

Anbei übersenden wir Ihnen den entsprechenden Beschlussentwurf des Unterausschusses mit Tragenden Gründen unter Hinweis auf Ihre Pflicht zur vertraulichen Behandlung der Unterlagen.

Zum Zeitpunkt der Einleitung des Stellungnahmeverfahrens stellen die jeweils vorliegenden Tragenden Gründe den aktuellen Stand der Zusammenfassenden Dokumentation dar, welche den stellungnahmeberechtigten Organisationen zur Verfügung zu stellen sind (§ 10 Abs. 2, 1. Kapitel Verfahrensordnung G-BA).

Eine Stellungnahme zur Richtlinienänderung ist durch Literatur (z.B. relevante Studien) zu begründen. Die zitierte Literatur ist obligat im Volltext inklusive einem standardisierten und vollständigen Literatur- bzw. Anlagenverzeichnis der Stellungnahme beizufügen. Nur Literatur, die im Volltext beigefügt ist, kann berücksichtigt werden.



Mit Abgabe einer Stellungnahme erklärt sich der Stellungnehmer einverstanden, dass diese in den Tragenden Gründen bzw. in der Zusammenfassenden Dokumentation wiedergegeben werden kann. Diese Dokumente werden jeweils mit Abschluss der Beratungen im Gemeinsamen Bundesausschuss erstellt und in der Regel der Öffentlichkeit via Internet zugänglich gemacht.

Nach § 91 Abs. 9 SGB V hat der G-BA jedem, der gesetzlich berechtigt ist, zu einem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses Stellung zu nehmen und eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, in der Regel auch Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme zu geben. Da die mündliche Stellungnahme im Anschluss an das schriftliche Stellungnahmeverfahren anberaumt wird, würde dies im Rahmen der Sitzung des Unterausschusses am 6. November 2018 in der Geschäftsstelle des G-BA erfolgen.

Die mündliche Stellungnahme dient in erster Linie dazu, die sich aus der schriftlichen Stellungnahme ergebenden Fragen zu klären und neuere Erkenntnisse, die sich zeitlich nach Abschluss des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens ergeben haben, einzubringen.

Sollten Sie ggf. auf das Recht zur mündlichen Anhörung verzichten, bitten wir Sie, uns dies bei Abgabe Ihrer schriftlichen Stellungnahmen mitzuteilen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

Beschlussentwurf und Tragende Gründe zur Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie: Umsetzung der STIKO-Empfehlungen August 2018

Beschlussentwurf



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL):

Umsetzung der STIKO-Empfehlungen August 2018

Vom Beschlussdatum

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am T. Monat JJJJ beschlossen, die Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie / SI-RL) in der Fassung vom T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ V [Veröffentlichungsnummer manuell hinzufügen]), zuletzt geändert am T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ V [Veröffentlichungsnummer manuell hinzufügen]), wie folgt zu ändern:

- I. Die Tabelle in Anlage 1 zur SI-RL wird wie folgt geändert:
- 1. In den Zeilen "Diphterie", "Pertussis", "Poliomyelitis", "Tetanus" wird jeweils in der Spalte 2 "Indikation" die Zahl "17" ersetzt durch die Zahl "16".
- In den Zeilen "Pertussis", "Tetanus" wird zum Abschnitt "Auffrischimpfung" jeweils in der Spalte 3 "Hinweise zu den Schutzimpfungen" die Zahl "17" ersetzt durch die Zahl "16".
- In der Zeile "Pneumokokken" wird zum Abschnitt "Indikationsimpfung" in der Spalte 4
 "Anmerkungen" nach dem Satz "Sequentielle Impfung = Impfung mit dem 13-valenten
 Konjugat-Impfstoff (PCV13) gefolgt von PPSV23 nach 6 12 Monaten" folgende Angabe
 eingefügt:
 - "(vgl. Epidemiologisches Bulletin Nr. 34 vom 23.08.2018, S. 350)"
- II. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den Beschlussdatum

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

Prof. Hecken



Tragende Gründe

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL): Umsetzung STIKO-Empfehlungen August 2018

Vom tt. mmm jjjj

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	
2	Eckpunkte der Entscheidung	
 3.	Bürokratiekostenermittlung	
	Verfahrensahlauf	

1. Rechtsgrundlage

Nach § 20i Absatz 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen im Sinne des § 2 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Dies gilt für Schutzimpfungen, die wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos durch einen Auslandsaufenthalt indiziert sind, nur dann, wenn der Auslandsaufenthalt beruflich bedingt oder im Rahmen der Ausbildung vorgeschrieben ist oder wenn zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein besonderes Interesse daran besteht, der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland vorzubeugen (§ 20i Absatz 1 Satz 2 SGB V). Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen soll nach § 20i Absatz 1 Satz 3 SGB V der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in Richtlinien nach § 92 auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Kochnstitut (RKI) unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung der Schutzimpfungen für die öffentliche Gesundheit bestimmen. Abweichungen von den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission sind durch den G-BA besonders zu begründen (§ 20i Absatz 1 Satz 4 SGB V).

Zu den Änderungen der STIKO-Empfehlungen hat der G-BA nach § 20i Absatz 1 Satz 5 SGB V innerhalb von drei Monaten nach ihrer Veröffentlichung eine Entscheidung zu treffen.

Für den Fall, dass eine Entscheidung durch den G-BA nicht fristgemäß zustande kommt, dürfen die von der STIKO empfohlenen Änderungen der STIKO-Empfehlungen (mit Ausnahme von Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 Satz 2 SGB V) zu Lasten der Gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden, bis die Richtlinienentscheidung vorliegt.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit dem Beschluss zur Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) finden die Änderungen, der im Epidemiologischen Bulletin Nr. 34 diesen Jahres veröffentlichten STIKO-Empfehlungen Berücksichtigung.

Der G-BA hat zur Umsetzung der STIKO-Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung quadrivalenter Influenzaimpfstoffe zur saisonalen Grippeschutzimpfung am 5. April 2018 sowie zur HPV-Impfung von Jungen am 20. September 2018 bereits entsprechende Beschlüsse gefasst.

Der vorliegende Beschluss beinhaltet die Umsetzung der darüberhinausgehend geänderten STIKO-Empfehlungen, wie sie im Epidemiologischen Bulletin Nr. 34 veröffentlicht wurden. Dies betrifft die Ergänzung eines Hinweises auf die neue "Tabelle 3: Umsetzung der sequentiellen Pneumokokken-Indikationsimpfung ab dem Alter von 2 Jahren unter Berücksichtigung des bisherigen Impfstatus" (Seite 350 des Bulletins Nr. 34)

Des Weiteren erfolgt die Umsetzung der STIKO-Empfehlungen hinsichtlich des Herabsetzens der oberen Altersgrenze im Impfkalender (Seite 338 des Bulletins Nr. 34) für die zweite Tdap-Auffrischimpfung und die erste Poliomyelitis-Auffrischimpfung von 17 auf 16 Jahren. Eine Tdap-Impfung oder eine Poliomyelitis-Impfung mit 17 Jahren ist gemäß dem Impfkalender eine Nachholimpfung. Die Nachholimpfung im Alter von 17 Jahren kann mit einer Kombinationsimpfung (Diphterie-Tetanus-Pertussis-Poliomyelitis) erfolgen. Gemäß § 11 Absatz 2 der Schutzimpfungs-Richtlinie ist die Nachholung von Impfungen und die Vervollständigung des Impfschutzes bei Jugendlichen spätestens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vom Leistungsanspruch an die gesetzliche Krankenversicherung umfasst, so dass es insoweit keiner weitergehenden Änderung der Anlage 1 zur Abbildung des Anspruches auf Schutzimpfungen gegen Diphterie, Pertussis und Tetanus bedurfte. Die jeweilige Indikationsimpfung und die hierzu gesondert ausgesprochenen – unveränderten – Empfehlungen bleiben hiervon unberührt.

Hinsichtlich der Ergänzung der ausgewiesenen FSME-Risikogebiete im Epidemiologischen Bulletin Nr. 34/2018 erfolgt keine Änderung der Schutzimpfungsrichtlinie zur Impfung gegen FSME. Dass der Leistungsanspruch die Indikations-Impfung "entsprechend den aktuellen

2

Berlin, den tt.mmm jjjj

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

Prof. Hecken

4

5.2 Stellungnahme Bundesärztekammer



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL):

Umsetzung der STIKO-Empfehlungen August 2018

Berlin, 26.10.2018

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer Herbert-Lewin-Platz 1 10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 25.09.2018 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Richtlinie über Schutzimpfungen (Schutzimpfungs-Richtlinie / SI-RL) zwecks Umsetzung der STIKO-Empfehlungen von August 2018 aufgefordert.

Nach § 20i Absatz 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen im Sinne des § 2 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen soll nach § 20i Absatz 1 Satz 3 SGB V der G-BA in Richtlinien nach § 92 auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung der Schutzimpfungen für die öffentliche Gesundheit bestimmen. Abweichungen von den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission sind durch den G-BA besonders zu begründen (§ 20i Absatz 1 Satz 4 SGB V). Zu den Änderungen der STIKO-Empfehlungen hat der G-BA nach § 20i Absatz 1 Satz 5 SGB V innerhalb von drei Monaten nach ihrer Veröffentlichung eine Entscheidung zu treffen.

Der vorliegende Beschluss beinhaltet die Umsetzung der geänderten STIKO-Empfehlungen, wie sie im Epidemiologischen Bulletin Nr. 34 veröffentlicht wurden.

Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer befürwortet den vorgelegten Beschlussentwurf zur Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie und hat hierzu keine Änderungshinweise.

Seite 2 von 2